

Entwurf

1. Verordnung zur Änderung der Gefahrenabwehrverordnung betreffend die Abwehr von Gefahren durch das Mitführen und den Verkauf von Glasgetränkebehältnissen im Festgebiet anlässlich des jährlichen Altstadtfestes in der Stadt Haldensleben

Aufgrund der §§ 1 und 94 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 182) in der jeweils geltenden Fassung sowie des Urteils des Landesverfassungsgerichts im Normenkontrollverfahren LVG 9/13 vom 11.11.2014 hat der Stadtrat der Stadt Haldensleben in seiner Sitzung am 05.03.2015 folgende 1. Verordnung zur Änderung der Gefahrenabwehrverordnung betreffend die Abwehr von Gefahren durch das Mitführen und den Verkauf von Glasgetränkebehältnissen im Festgebiet anlässlich des jährlichen Altstadtfestes in der Stadt Haldensleben erlassen:

§ 1

Die Gefahrenabwehrverordnung betreffend die Abwehr von Gefahren durch das Mitführen und den Verkauf von Glasgetränkebehältnissen im Festgebiet anlässlich des jährlichen Altstadtfestes in der Stadt Haldensleben vom 10.04.2014 wird aufgehoben.

§ 2

Diese 1. Verordnung zur Änderung der Gefahrenabwehrverordnung betreffend die Abwehr von Gefahren durch das Mitführen und den Verkauf von Glasgetränkebehältnissen im Festgebiet anlässlich des jährlichen Altstadtfestes in der Stadt Haldensleben tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Haldensleben in Kraft.

Haldensleben, den 05.03.2015

Eichler
Bürgermeister

(Dienstsiegel)